

## Gemeindeordnung Nottwil - Teilrevision 2017

Gegenüberstellung

Geltende Gemeindeordnung (alt)	Teilrevision 2017 (neu)	Bemerkungen/Hinweise
<b>Art. 4 Organe und Gremien</b>		
<p>Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Stimmberechtigte,</li><li>b) Gemeindeversammlung,</li><li>c) Gemeinderat,</li><li>d) Schulpflege,</li><li>e) Controlling-Kommission,</li><li>f) Rechnungsprüfungsorgan (Rechnungskommission oder externe Revisionsstelle),</li><li>g) Bürgerrechtskommission,</li><li>h) Urnenbüro.</li></ul>	<p>Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Stimmberechtigte,</li><li>b) <b>Gemeindeversammlung</b></li><li>c) Gemeinderat</li><li>d) <b>Bildungskommission</b></li><li>e) Controlling-Kommission</li><li>f) <b>Externe Revisionsstelle</b></li><li>g) Bürgerrechtskommission</li><li>h) Urnenbüro</li></ul>	<p>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</p> <p>Der Gemeinderat spricht sich für eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 400a) aus (siehe dazu Art. 27).</p>
<b>Art. 5 Amtsdauer und Amtsantritt</b>		
<p><sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und der in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Eine externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Der Amtsantritt des Gemeinderats und der weiteren Organe und Gremien ist am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Amtsantritt der Schulpflege ist am 1. August und des Urnenbüros am 1. Januar. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und der in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Eine externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Der Amtsantritt des Gemeinderats und der weiteren Organe und Gremien ist am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Amtsantritt der <b>Bildungskommission</b> ist am 1. August und des Urnenbüros am 1. Januar. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</p>

## Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Schulpflege</li> <li>-&gt;Controlling-Kommission</li> <li>-&gt;externe Revisionsstelle (Mitarbeiter)</li> <li>-&gt;Anstellung bei der Gemeinde</li> </ul>
Schulpflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</li> <li>-&gt;Controlling-Kommission</li> <li>-&gt;externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter)</li> <li>-&gt;Gemeinbeschreiber</li> <li>-&gt;Geschäftsführer</li> <li>-&gt;Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</li> </ul>
Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Gemeinderat</li> <li>-&gt;Schulpflege</li> <li>-&gt;externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter)</li> <li>-&gt;Anstellung bei der Gemeinde</li> </ul>
externe Revisionsstelle (Mitarbeiter) (beauftragte Mitarbeitende)	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Gemeinderat</li> <li>-&gt;Schulpflege</li> <li>-&gt;Controlling-Kommission</li> <li>-&gt;Anstellung bei der Gemeinde</li> </ul>

2 Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Schulpflege.

1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Bildungskommission</li> <li>-&gt;Controlling-Kommission</li> <li>-&gt;externe Revisionsstelle (Mitarbeiter)</li> <li>-&gt;Anstellung bei der Gemeinde</li> </ul>
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</li> <li>-&gt;Controlling-Kommission</li> <li>-&gt;externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter)</li> <li>-&gt;Gemeinbeschreiber</li> <li>-&gt;Geschäftsführer</li> <li>-&gt;Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</li> </ul>
Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Gemeinderat</li> <li>-&gt;Bildungskommission</li> <li>-&gt;externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter)</li> <li>-&gt;Anstellung bei der Gemeinde</li> </ul>
externe Revisionsstelle (Mitarbeiter) (beauftragte Mitarbeitende)	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Gemeinderat</li> <li>-&gt;Bildungskommission</li> <li>-&gt;Controlling-Kommission</li> <li>-&gt;Anstellung bei der Gemeinde</li> </ul>

2 Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Bildungskommission.

Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.

Vereinbarkeit Biko muss noch ergänzt werden

## Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

1 Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde.

2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

<b>Art. 14 Politische Planung</b>		
<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zustimmende oder ablehnende Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>b) Zustimmende oder ablehnende Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,</li> <li>c) Beschluss über den Voranschlag,</li> <li>d) Zustimmende oder ablehnende Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,</li> <li>e) Zustimmende oder ablehnende Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie</li> <li>b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms</li> <li>c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans</li> <li>d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,</li> <li>e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten</li> </ul> <p>Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a-e können, zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG).</p> <p>Die Erstellung eines Jahresprogramms entfällt.</p> <p>Der Beschluss über das Budget und den Steuerfuss wird in Art. 17 / Finanzgeschäfte geregelt.</p> <p>Mit Erfolgsrechnung, Bilanz, Budget und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sieht HRM2 für zentrale Elemente der Rechnungslegung neue Begriffe vor.</p>
<b>Art. 15 Wahlen</b>		
<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wählt die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission,</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wählt die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission,</li> </ul>	<p>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</p>

<p>b) wählt die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros, c) wählt die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a) die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts: - Präsidium, - Bildung, - Soziales, - Bau, - Finanzen. b) die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege, c) den Friedensrichter, d) die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p>b) wählt die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros, c) wählt die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a) die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts: - Präsidium, - Bildung <b>und Kultur</b> - Soziales, - Bau, - Finanzen. b) die Mitglieder und das Präsidium der <b>Bildungskommission</b>, c) <del>den Friedensrichter</del>, <b>c)</b> die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p>Ressort Bildung wird mit Kultur ergänzt.</p> <p>Die Wahl des Friedensrichters entfällt, da regionalisiert. Nottwil ist dem Friedensrichteramt Willisau zugeteilt.</p>
--	---	--

**Art. 17  
Finanzgeschäfte**

<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte: a) Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme, b) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, c) Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, d) Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt,</p>	<p><b>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</b> <b>a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,</b> <b>b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung</b> <b>c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 600'000 bis 1'999'999.-- Franken durch Sonderkredite</b> <b>d) Beschluss über Zusatzkredite,</b></p>	<p>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag VLG. Die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben wird neu mit einem fixen Betrag begrenzt. (lit.c)</p>
---	--	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,</li> <li>- Leistung von Eventualverpflichtungen,</li> <li>- Abschluss von Konzessionsverträgen,</li> <li>- Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,</li> <li>f) Abschluss von Konzessionsverträgen,</li> <li>g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, <b>sofern der Wert Fr. 500'000 übersteigt</b>,</li> <li>h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</li> </ul>	
<p><b>Art. 18</b> <b>Kontrolle und Steuerung</b></p>		
<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisnahme von den Berichten des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission,</li> <li>b) Zustimmung oder ablehnende Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats,</li> <li>c) Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zum Jahresbericht des Gemeinderats Bemerkungen anbringen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle,</li> <li>b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,</li> <li>c) Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz. Die Jahresrechnung ist neu Bestandteil des Jahresberichts. Folglich erübrigt sich eine separate Aufführung.</p>
<p><b>Art. 21</b> <b>Versammlungs- und Urnenverfahren</b></p>		

<p><sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,</li> <li>b) Erlass oder Totalrevision der Gemeindeordnung,</li> <li>c) Kredite über 20 % des Ertrags der Gemeindesteuern,</li> <li>d) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,</li> <li>e) Gemeindeinitiativen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,</li> <li>b) Erlass oder Totalrevision der Gemeindeordnung,</li> <li>c) frei bestimmbare Ausgaben ab 2 Mio Franken.</li> <li>d) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,</li> <li>e) Gemeindeinitiativen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.</p>	
<p><b>Art. 22</b> <b>Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</b></p>		
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Präsidium,</li> <li>b) Bildung,</li> <li>c) Soziales,</li> <li>d) Bau,</li> <li>e) Finanzen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entscheidet im Kollegium,</li> <li>b) weist den Ressortverantwortlichen oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung zu,</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Präsidium,</li> <li>b) Bildung und Kultur,</li> <li>c) Soziales,</li> <li>d) Bau,</li> <li>e) Finanzen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entscheidet im Kollegium,</li> <li>b) weist den Ressortverantwortlichen oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung zu,</li> </ul>	<p>Im Nachgang zum geplanten Gemeindereferendum gegen das Konsolidierungsprogramm 2017 des Kantons Luzern (KP17) wird auf Empfehlung des VLG für allfällige künftige Fälle unter Punkt 2 lit. e eine Kompetenzerteilung vorgeschlagen.</p>

<p>c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,</p> <p>d) regelt die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.</p>	<p>c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,</p> <p>d) regelt die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.</p> <p>e) wird zum Einreichen und/oder Unterstützen eines Gemeinderferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung ermächtigt</p>	
---	---	--

**Art. 24  
Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <p>a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,</p> <p>b) teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,</p> <p>c) gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,</p> <p>d) frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen,</p> <p>e) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.-- überschreiten,</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a) Bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG,</p> <p>b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,</p> <p>b) nicht vorhersehbare frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten</p> <p>c) freibestimmbar Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 600'000.00</p> <p>d) gebundene Ausgaben.</p>	<p>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag VLG. Analog der neuen Regelung in Art. 17 wird auch in Art. 24 die Kompetenz mit einem genauen Betrag begrenzt (lit. c).</p>
--	--	--

<p>f) frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.</p> <p><sup>2</sup> Art. 17 lit. d bleibt vorbehalten.</p>		
---	--	--

**Art. 25  
Gemeindeverwaltung**

<p><i>Geschäftsführung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat angestellt und kann nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.</p> <p><sup>2</sup> Der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor und untersteht dem Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge und Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats,</li> <li>b) erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,</li> <li>c) bereitet die Geschäfte des Gemeinderats sowie der Ressortverantwortlichen vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus,</li> <li>d) trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung,</li> <li>e) sorgt insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</li> </ul>	<p><i>Geschäftsführung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat angestellt und kann nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.</p> <p><sup>2</sup> Der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor und untersteht dem Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge und Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats,</li> <li>b) erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,</li> <li>c) bereitet die Geschäfte des Gemeinderats sowie der Ressortverantwortlichen vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus,</li> <li>d) trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung,</li> </ul>	
--	---	--



	e) <del>sorgt insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</del>	Dies ist Sache des Gemeindeschreibers
<b>Art. 27 Schulpflege</b>		
<b>neu: Bildungskommission</b>		
<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.  <sup>2</sup> Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.  <sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.  <sup>4</sup> Das Schulreglement regelt das Nähere.	<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.  <sup>2</sup> Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.  <sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.  <sup>4</sup> Das Reglement für die Bildungskommission regelt das Nähere.	Gemäss Vernehmlassung zur Bildungskommission.
<b>Art. 29 Controlling-Kommission</b>		
<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere: a) den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das	<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. <b>Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.</b>  <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:	Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.

<p>Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b) die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht.</p> <p>3 Die Berichte im Schulbereich sind auch der Schulpflege zu unterbreiten.</p> <p>4 Das Reglement der Controlling-Kommission regelt das Nähere.</p>	<p>a) den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b) den Jahresbericht einschliesslich die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht.</p> <p>c) Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p>	
--	--	--

**Art. 33  
Grundsätze**

<p>1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in einer zusammengefassten Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM), ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell KORE) unterbreitet.</p> <p>3 Die Gemeindeversammlung kann Bereiche bestimmen, die mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) geführt werden.</p> <p>4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Punkt 2 und 3 entfällt, gestützt auf das neue Finanzhaushaltgesetz</p>
---	---	---

<b>Art. 34 Kreditarten</b>		
<p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <p>a) Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags bzw. die beschlossenen Globalkredite des Voranschlags.</p> <p>b) Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt.</p> <p>c) Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder</li> <li>- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.</li> </ul> <p>d) Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.</p>	<p><i>Artikel entfällt</i></p>	<p>Der gesamte Art. 34 über die Kreditarten kann ersatzlos gestrichen werden. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.</p>
<b>Art. 35 Verfahren beim Budget</b>		
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis</p>	<p><sup>1</sup> <b>Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss.</b></p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</p>

<p>spätestens neun Wochen vor der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht an die Gemeindeversammlung und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens fünf Wochen vor der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p><sup>2</sup> Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	
<p><b>Art. 36</b> <b>Verfahren bei der Rechnungsablage</b></p>		
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen bis spätestens neun Wochen vor der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens fünf Wochen vor der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission rechtzeitig die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Punkte 1 und 2: Keine Anpassung</p> <p>Punkt 3: Anpassung der Begrifflichkeit gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz</p>
<p><b>Art. 37</b> <b>Inkrafttreten</b></p>		

<p>Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.</li> <li>b) Die Umstellung der Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung erfolgt bis 1. September 2008.</li> <li>c) Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.</li> <li>d) Die Gemeindeversammlung wählt die Controlling-Kommission erstmals auf den 1. September 2008.</li> <li>e) Die Gemeindeversammlung bestimmt die externe Revisionsstelle erstmals auf den 1. September 2008.</li> <li>f) Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Umstellung des Voranschlags auf das Modell der Kostenrechnung fest (vgl. Art. 33, Abs. 2).</li> </ul>	<p>Die Änderungen in der Gemeindeordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Jahresrechnung 2018 und die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</li> <li>b) Art. 27 tritt erst zum 1. August 2018 in Kraft. Bis dahin ist die Schulpflege oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschulbildung.</li> </ul> <p>Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017</p>	<p>Im Artikel 37 werden die Übergangs- und Schlussbestimmungen neu geregelt.</p>
---	---	--